

Eigentümerwechselblatt

Bitte ausfüllen und zurücksenden.

Wohnanlage	
Wohnungsnummer	
Eigentumsübergang	

Alter Eigentümer (ggf. neue Adresse angeben)

Vorname, Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:*

Mobil:*

Emailadresse:*

Neuer Eigentümer

Vorname, Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:*

Mobil:*

Emailadresse:*

☐ **Eigentümer übernimmt Nutzung ab:**

☐ **Mieter bleibt in der Wohnung:**

☐ **Wohnung wird neu vermietet ab:**

Name und Tel.-Nr. Mieter*:

*Die Angabe dieser personenbezogenen Daten ist freiwillig. Mit der Angabe der Daten stimmen Sie der Verarbeitung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit zu. Mit der Angabe von Daten zu Ihrem Mieter versichern Sie, dass Ihnen die Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der personenbezogenen Daten vorliegt. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzrichtlinien auf unserer Homepage.

Folgende Unterlagen sind zwingend erforderlich, damit der Eigentümerwechsel bearbeitet werden kann: Grundbuchauszug, woraus der neue Eigentümer ersichtlich ist.

Übergang Nutzen/Lasten auf Erwerber ab:	
--	--

Bitte beachten Sie, dass bei einem Übergang, der nicht zum Monatsende stattfindet, das Hausgeld nachfolgender Regelung zugeteilt wird: Gemäß Protokollbeschluss sind die Vorschüsse aus dem Wirtschaftsplan bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Dem Eigentümer, der zum Fälligkeitszeitpunkt Eigentümer ist, wird der Hausgeldvorschuss in Soll gestellt.

Mit dem Besitzübergang tritt der Erwerber mit allen Rechten und Pflichten als Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft an die Stelle des Veräußerers. Dem Veräußerer und Erwerber ist bekannt, dass kein Anspruch auf eine zeitanteilige Jahresabrechnung besteht. Nach Besitzübergang erstellte Abrechnungen werden dem Erwerber zugestellt. Guthaben und Fehlbeträge aus dieser Abrechnung stehen dem Erwerber zu bzw. sind von ihm zu erstatten. Gegenseitige Ansprüche hierzu sind ggf. im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber zu regeln.

Bitte wenden.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Heizkostenabrechnung aufteilen zu lassen:

O Eine Aufteilung der Heizkostenabrechnung wird gewünscht.

Die Kosten der Hausverwaltung für diesen Service betragen 25 Euro und werden dem Eigentümer über die Jahresabrechnung in Rechnung gestellt.

Falls eine Aufteilung der Heizkosten gewünscht wird, bitte noch zusätzlich auswählen:

- ☐ Mit der Zwischenablesung der für die Heizkostenabrechnung notwendigen Zähler wird die Abrechnungsfirma direkt beauftragt.
Die Gebühr der Hausverwaltung wird auch bei der direkten Beauftragung der Abrechnungsfirma zur Zwischenablesung fällig, da der Nutzerwechsel trotzdem von der Hausverwaltung gemeldet werden muss.
- ☐ Die Zwischenablesung (der für die Heizkostenabrechnung notwendigen Zähler) wird selbst mit beiliegendem Ableseprotokoll bei der Wohnungsübergabe durchgeführt und an die Hausverwaltung zurückgeschickt.

O Eine Aufteilung der Heizkostenabrechnung wird nicht gewünscht.

Hinweis: Wenn nach Abrechnungserstellung obige Aufteilung nachträglich angefordert wird, beträgt die Gebühr 50 Euro.

Aufteilungszeitraum der Heizkostenabrechnung – nur auszufüllen, falls eine Aufteilung gewünscht

Zeitraum 1: (Nutzung Nutzer alt)	von:	bis:
Zeitraum 2: (ggf. Leerstand)	von:	bis:
Zeitraum 3: (Nutzung Nutzer neu)	von:	bis:

Bitte beachten Sie, dass für jeden Teilungszeitraum Kosten beim Heizkostenanbieter anfallen.

Hinweis:

Die Ummeldung des Wohnungsstroms (Mitteilung des Zählerstandes) muss durch den neuen Eigentümer/Nutzer direkt an den jeweiligen Stromanbieter erfolgen.

Schreibweise des Namens für Klingel- und Briefkastenschild:

(falls Bestellung über die Hausverwaltung gewünscht wird)

- ☐ Es wird keine Bestellung über die Hausverwaltung gewünscht.
Bei der Selbstanfertigung wird die Schildfarbe und der Schriftzug beibehalten.

Wir bitten um Unterzeichnung und Rücksendung an:

Hausverwaltung-Immobilien Flack GmbH, Allacher Str. 4 in 85757 Karlsfeld | Email: info@hvi-flack.de

Ort / Datum

Unterschrift/en Eigentümer (alt)

Ort / Datum

Unterschrift/en Eigentümer (neu)

Bitte beachten Sie, dass zwingend beide Unterschriften (Alt- und Neueigentümer) erforderlich sind.